

Amtsblatt

Ausgabe A
(mit Öffentl. Anzeiger)

Der Preussischen Regierung in Breslau mit Öffentlichem Anzeiger

Stück 44

Ausgegeben Breslau, den 31. Oktober

1936

Inhalt: 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Berufung zum Pastor der evangelisch-lutherischen Parochie in Militsch. S. 247. — Ernennung zum Generalkonsul der Dominikanischen Republik. S. 247. — d) des Regierungspräsidenten: Erteilung einer Apothekenkonzession. S. 247. — Befehung einer Gendarmerie-Hauptwachmeisterstelle zu Fuß. S. 247. — Sitzung der Drängenoffenschaft Ossig, Kreis Neumarkt. S. 247. — Sitzung der Drängenoffenschaft Maifrizdorf II, Kreis Frankenstein. S. 248. — Sitzung der Drängenoffenschaft Leuthen, Kreis Neumarkt. S. 248. — Sitzung der Drängenoffenschaft Ober-Wüstegiersdorf, Landkreis Waldenburg. S. 248. — Sitzung der Wassergenossenschaft Steindorf, Kreis Ohlau. S. 249. — Sitzung der Drängenoffenschaft Alt-Ellguth, Kreis Dels/Schles. (Sonderbeilage). — f) des Polizeipräsidenten in Breslau: Verlorene Ausweise. S. 249. — Fundfachen. S. 250. — g) anderer Behörden: 1. Nachtrags-Polizeiverordnung über Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Kreise Habelschwerdt. S. 250. — Polizeiverordnung betr. die Aufhebung einer Polizeiverordnung über Park- und Halteverbote in der Stadt Glag. S. 250. — Verlorene Ausweise (3 mal). S. 250. — 4. Personalmächrichten. S. 251.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen.

c) des Oberpräsidenten.

776. Bekanntmachung.

Der Hilfsprediger Konrad Nagel aus Breslau ist zum Pastor der evangelisch-lutherischen Parochie in Militsch kirchenordnungsmäßig berufen worden, was hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß seine Befähigung nach Nr. 4 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 — G. S. S. 516 — nachgewiesen worden ist.

Breslau, 16. 10. 1936. D. P. I. G. 2. Nr. 1163—7.
Der Oberpräsident.

777. Bekanntmachung.

Herr Mario Abreu Benzo ist an Stelle des Generalkonsuls Dr. Mejia zum Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannt worden.

Das Reich hat dem Ernannuten am 7. Oktober 1936 das Exequatur erteilt.

Breslau, 20. 10. 1936. D. P. I. Pr. a. 1 U. 5813.
Der Oberpräsident
der Provinzen Nieder- und Oberschlesien.

d) des Regierungspräsidenten.

778. Holtei-Apotheke in Breslau.

Der Apothekerin Frau Ursula Weichag ist zur Fortführung der von ihr übernommenen Holtei-Apotheke in Breslau die Konzession erteilt.

Breslau, 2. 10. 1936. M. 41. 8. B.
Der Regierungspräsident.

779. Zum 1. Dezember 1936 zu besetzen die Gendarmerie-Hauptwachmeisterstelle zu Fuß in Prausnitz, Kreis Militsch. Dienstwohnung von vier Zimmern und Küche vorhanden. Bewerbungen unter Verzicht auf Um-

zugskosten sind mir bis spätestens 6. November 1936 vorzulegen.

Breslau, 28. 10. 1936.

P. 6. a.

Der Regierungspräsident.

780. Bekanntmachung.

Die Sitzung der Drängenoffenschaft Ossig, Kreis Neumarkt, ist heute von mir gemäß § 270, Abs. 3, des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Ges.-Samml. S. 53) genehmigt worden. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kulturingenieurs G. Kionke in Weidenhof vom 28. Dezember 1935 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen folgende Punkte:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
3. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§ 6);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Absatz 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
7. die Auflösung der Genossenschaft.

Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand anzusetzen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete

ganz oder teilweise angehört. Auswärtige Genossen werden besonders geladen. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Genossenschaftsvorsteher zu beurkunden.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen. Die für die Drücklichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Neumarkt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch die Genossenschaftssatzung vorgeschrieben ist.

Breslau, 23. 10. 1936. L. 7. VII. Nr. 2363/VIII.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

781. Bekanntmachung.

Die Satzung der Drängenossenschaft Mairitzdorf II, Kreis Frankenstein, ist heute von mir gemäß § 270, Abs. 3, des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Ges.-Samml. S. 53) genehmigt worden. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kultur-ingenieurs Hermann Wittke in Breslau vom 10. Juli 1934 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen folgende Punkte:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörnden Mitglieder (§ 22);
3. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§ 6)?
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Absatz 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
7. die Auflösung der Genossenschaft.

Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand anzusetzen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Auswärtige Genossen werden besonders geladen. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Genossenschaftsvorsteher zu beurkunden.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen. Die für die Drücklichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Frankenstein aufgenommen,

sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch die Genossenschaftssatzung vorgeschrieben ist.

Breslau, 24. 10. 1936. L. 7. VII. Nr. 2558/VIII.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

782. Bekanntmachung.

Die Satzung der Drängenossenschaft Leuthen, Kreis Neumarkt, ist heute von mir gemäß § 270, Abs. 3, des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Ges.-Samml. S. 53) genehmigt worden. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kultur-ingenieurs G. Ronke in Weidenhof vom 1. April 1935 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen folgende Punkte:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörnden Mitglieder (§ 22);
3. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§ 6);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Absatz 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
7. die Auflösung der Genossenschaft.

Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand anzusetzen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Auswärtige Genossen werden besonders geladen. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Genossenschaftsvorsteher zu beurkunden.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen. Die für die Drücklichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Neumarkt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch die Genossenschaftssatzung vorgeschrieben ist.

Breslau, 24. 10. 1936. L. 7. VII. Nr. 2551/VIII.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

783. Bekanntmachung.

Die Satzung der Drängenossenschaft Ober-Wüstegiersdorf, Landkreis Waldenburg, ist heute von mir gemäß § 270, Abs. 3, des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Ges.-Samml. S. 53) genehmigt worden. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des beraten-

den Ingenieurs Dr. Panzer in Schweidnitz vom Mai 1935 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen folgende Punkte:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);
2. die Wahl der außer dem Vorstände der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
3. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§ 6);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Absatz 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
7. die Auflösung der Genossenschaft.

Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand anzusetzen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Auswärtige Genossen werden besonders geladen. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Genossenschaftsvorsteher zu beurkunden.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen. Die für die Drücklichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Waldenburg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch die Genossenschaftsversammlung vorgeschrieben ist.

Breslau, 24. 10. 1936. L. 7. VII. Nr. 2538/VIII.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

784. Bekanntmachung.

Die Satzung der Wassergenossenschaft Steindorf, Kreis Ohlau, ist heute von mir gemäß § 270, Absatz 3, des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Ges.-Samml. S. 53) genehmigt worden. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kulturingenieurs Hermann Schülkopf in Brieg vom 30. September 1933 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen folgende Punkte:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);
2. die Wahl der außer dem Vorstände der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
3. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§ 6);

4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Absatz 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
7. die Auflösung der Genossenschaft.

Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand anzusetzen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Auswärtige Genossen werden besonders geladen. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Genossenschaftsvorsteher zu beurkunden.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen. Die für die Drücklichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Ohlau aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch die Genossenschaftsversammlung vorgeschrieben ist.

Breslau, 26. 10. 1936. L. 7. VII. Nr. 2546/VIII.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

785. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Lastkraftwagen (Dreirad) I. K. 6779, vom 6. Juli 1934, zugelassen für Ernst Steiß, Weissenburger Str. 1. Probefahrerkennzeichen I. K. 0134 des Alfred Krug, Frankfurter Straße 100.

Probefahrt-Blanketts Nr. 2136, 3646, 472, 473, 475, 476 (I. K. 0134), ausgestellt für Alfred Krug, Frankfurter Straße 100.

Kraftrad I. K. 11 877 vom 15. Februar 1936, zugelassen für Deutsche Arbeitsfront, Gauverwaltung Schlesien, Herbert-Welkisch-Straße 17.

Kraftrad I. K. 9179 vom 6. Juli 1934, zugelassen für Hitler-Jugend, Ohlauer Stadtgraben 17/18.

Personenkraftwagen I. K. 7851 vom 24. April 1936, zugelassen für Hans Dietrich von Stein, Hochwaldstraße 28.

Kraftrad I. K. 3594 vom 26. April 1928, zugelassen für Parkett- und Linoleum-Handels-G. m. b. H., Gelfertstraße 8.

Personenkraftwagen I. K. 6087 vom 29. März 1933, zugelassen für Fa. D. E. Philipp & Co., Siebeshufener Straße 17.

Kraftrad I. K. 15 509 vom 27. März 1936, zugelassen für Rudolf Seifert, Oderstraße 14.

Personenkraftwagen I. K. 12 259 vom 23. März 1935, zugelassen für NSKK, Motorgruppe Schlesien, Ebereschenallee 15.

Kraftrad I. K. 9261 vom 22. Februar 1933, zugelassen für Artur Krins, Lauenzienstraße 149.

Personenkraftwagen I. K. 11 569 vom 17. November 1934, zugel. für Brauerei E. Haase, Ofener Str. 88/106.

Personenkraftwagen I. K. 12 421 vom 18. April 1935, zugelassen für Fa. Huta, Junkernstraße 38/40.

Personenkraftwagen I. K. 5966 vom 24. Februar 1936, zugelassen für Hitler-Jugend, Bann 11, Schulbrücke 45.

Personenkraftwagen I. K. 14 670 vom 21. November 1935, zugelassen für Alfred Krause, Frankfurter Str. 153.

Kraftrad I. K. 16 027 vom 5. Mai 1936, zugelassen für Franz Menzel, Sadowastraße 51.

Lastkraftwagen I. K. 16 485 vom 29. Mai 1936, zugelassen für Fa. Obst-Bäckwerk, Lauenzienstr. 127.

Personenkraftwagen I. K. 15 434 vom 23. März 1936, zugelassen für Ludwig Schauer, Hobrechtufer 16.

Personenkraftwagen I. K. 14 865 vom 16. Dezember 1935, zugelassen für Elisabeth Witz, Hohenzollernstr. 40.

Personenkraftwagen I. K. 7210 vom 29. Juli 1935, zugelassen für Reinhold Zimmer, Dorckstraße 59 b.

Kraftrad I. K. 14 089 vom 12. März 1936, zugelassen für Johannes Weigelt, Berliner Straße 12.

Personenkraftwagen I. K. 11 839 vom 29. Mai 1935, zugelassen für Fa. Wipra G. m. b. H., Ohlauer Str. 64/65.

Kleinkraftrad I. K. 7630 vom 2. April 1930, zugelassen für Ernst Vogel, Neue Weltgasse 12.

Personenkraftwagen I. K. 3980 vom 11. Juli 1933, zugelassen für Georg Schaaf, Grillparzerstraße 40.

Personenkraftwagen I. K. 8585 vom 10. August 1935, zugelassen für Gauleitung der NSDAP., Amt für Volkswohlfahrt, Blumenstraße 6/8.

Breslau, 26. 10. 1936.

III.

Der Polizeipräsident.

786. Gefunden:

Am 9. 10. 1936: 1 Siegelring; 14. 10.: 1 Kletterweste, 1 Armbanduhr, 1 Geldbetrag; 15. 10.: ein Damenschirm, 1 Armbanduhr, 1 Paket mit Inhalt; 16. 10.: 1 Aktentasche, 1 Herrenfahrrad, 1 Werkzeugtasche, 1 Trauring; 17. 10.: 1 Herrenfahrrad, 1 Damenhandtasche, 1 Armbanduhr, 1 Portemonnaie; 18. 10.: 1 Herrenfahrrad, 1 Damenschirm, 1 Hundemaulkorb, 1 Herrentaschenuhr, 1 Paar Handschuh; 19. 10.: ein Herrenfahrrad, 1 Portemonnaie; 20. 10.: 1 Portemonnaie, 1 Armbanduhr, 1 Herrenfahrrad, 1 Bund Schlüssel; 21. 10. 1 Herrenfahrrad, 1 Hundemaulkorb, 1 Damenschirm, 1 Aktentasche, 1 Portemonnai, 1 Armbanduhr; 22. 10.: 1 Paar Handschuh, 1 Paket mit Büchern; 23. 10.: 1 Bervielältigungsapparat.

An die Berliner ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschoss zu melden.

Breslau, 23. 10. 1936.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

787. I. Nachtrags-Polizeiordnung über Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Kreise Habelschwerdt.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (G. Samml. S. 77), des § 34 der Reichsstraßen-

verkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. I S. 455) und der Ausführungsanweisung zur Reichsstraßenverkehrsverordnung vom 29. September 1934 (RGBl. I S. 869) wird hiermit folgende Nachtrags-Polizeiordnung erlassen:

§ 1.

§ 3 Abs. 1 meiner Polizeiordnung vom 26. August 1936 (Sonderbeilage zu Stück 36 des Reg.-Amtsbl. vom 5. September 1936, Kreisblatt 1936 Seite 128/30) — Ortspolizeibezirk Mittelwalde — wird hiermit aufgehoben.

§ 2.

Diese Nachtrags-Polizeiordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Habelschwerdt, 15. 10. 1936.

Bl. 4.

Der Landrat.

788. Polizeiverordnung betr. die Aufhebung einer Polizeiordnung über Park- und Halteverbote in der Stadt Glag.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Pr. G. S. S. 77) wird folgendes angeordnet:

Einziges Paragraph.

Die Polizeiordnung betr. Park- und Halteverbote in der Stadt Glag vom 6. Juli 1935 (Reg.-Amtsblatt S. 148) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Glag, 27. 10. 1936.

Blag V.

Der Landrat.

789. Verlorene Ausweise.

1. Kraftfahrzeugschein vom 13. Februar 1935 für den Kraftwagen I. K. 68 849 für Horst Fischer-Pontwig.
2. Führerschein vom 8. August 1929 für Elisabeth von Schalscha, geboren 14. Juni 1887 in Berlin, wohnhaft in Korfchlit.
3. Führerschein vom 9. September 1930 für Horst Fischer, geboren 15. August 1912 in Sommerfeld, wohnhaft in Pontwig.

Dels, 1. 10. 1936.

Der Landrat.

790. Verlorene Ausweise.

Kraftfahrzeugschein vom 12. August 1936 für den Kraftwagen I. K. 128 084 für Carl Weiß-Dels.

Kraftfahrzeugschein vom 10. September 1935 für den Kraftwagen I. K. 128 102 Eugen Koller-Pontwig.

Bescheinigung des Kleinkraftwagens I. K. 68 607 vom 28. Dezember 1934 des Max Stolper-Dstrowine.

Dels, 19. 10. 1936.

Der Landrat.

791. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Bescheinigung vom 4. 10. 1933 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrrad I. K. 68 541 für Kurt Busch, Dels.

Bescheinigung vom 11. 5. 1933 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrrad I. K. 91 896 für Landwirt Erwin Barthel in Striese, Nr. Trebnitz.

Zulassungsbescheinigung vom 28. 2. 1936 für den Kraftwagen I. K. 45 926 für Franz Bagelt in Seitenberg.

Führerschein vom 3. 6. 1930 für Franz Bagelt, geb. 24. Dezember 1911 in Gompersdorf, wohnhaft in Seitenberg, Kreis Habelschwerdt.

Führerschein vom 14. 10. 1927 für Hans Simon Maier, geb. 22. November 1890 in Ißen, wohnhaft in Waldenburg (Schl.), Hermannstraße Nr. 56.

Bescheinigung vom 9. 10. 1933 über ein polizeilich zugeordnetes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 100 241 für Josef Baier in Gottesberg, Fürstensteiner Str. 19.

Zulassungsschein vom 27. 7. 1935 für das Kraftfahrzeug I. K. 100 739 für Karl Prasse, Landwirt in Altreichenau.

Führerschein vom 1. 9. 1930 für Ernst Frenzel, geb. 2. März 1908 in Rannitz, wohnhaft in Rannitz, Kreis Habelschwerdt.

Führerschein vom 13. 1. 1931 für Wolfgang Pohl, geb. 23. Juli 1902 in Ndr.-Stradanitz, Kreis Wartenberg, wohnhaft in Puschkau, Kreis Schweidnitz.

Kraftfahrzeugschein vom 23. 10. 1935 für den Kraftwagen I. K. 107 644 für Paul Hartmann, Neumarkt (Schles.).

Bescheinigung vom 26. 4. 1928 über ein polizeilich zugeordnetes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 69 713 für Kaufmann Konrad Hoffmann in Ohlau, Stockhausgasse 5.

Bescheinigung vom 14. 5. 1930 über ein polizeilich zugeordnetes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 112 625 für Fa. E. Kulmiz G. m. b. H. in Ranth, Kr. Breslau.

Bescheinigung vom 7. 3. 1930 über ein polizeilich zugeordnetes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 25 726 für Ernst Konizky, Fleischbeschauer, Marienkrant, Kr. Breslau.

Führerschein vom 16. 7. 1914 für Wilhelm Kalesse, geb. 30. September 1895 in Larnowitz, Kreis Brieg, wohnhaft in Larnowitz, Kreis Brieg.

Führerschein vom 17. 5. 1935 für Erich Pätzold, geb. 27. 9. 1916 in Mangschütz, wohnhaft in Mangschütz, Kr. Brieg.

Bescheinigung vom 5. 7. 1934 über ein polizeilich zugeordnetes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 91 439 für Walter Ulbrich in Gr.-Leipe.

Zulassungsschein vom 7. 8. 1936 für das Kraftfahrzeug I. K. 113 280 für Tierzuchtinspektor Dr. Erich Pieritz in Heidau, Kreis Ohlau.

Zulassungsschein vom 8. 1. 1936 für den Kraftwagen I. K. 113 766 für Tierzuchtinspektor Dr. Erich Pieritz in Heidau, Kreis Ohlau.

Führerschein-Zweitschrift vom 11. 6. 1934 = Nr. III. P. 123/34 F, für Tierzuchtinspektor Dr. Erich Pieritz, geb. 29. Mai 1902 in Krummenhagen, wohnhaft in Heidau, Kreis Ohlau.

Führerschein vom 4. 3. 1914 Nr. 3172 für Gerold Ricklin, geb. 24. April 1889 in Mittel-Faulbrück, Kreis Reichenbach, wohnhaft in Striegau, Kreis Schweidnitz.

Führerschein vom 21. 10. 1921 für Karl, Robert, Eduard Plehsch, geb. 3. Juni 1891 in Breslau, wohnhaft in Altheide-Bad.

Führerschein vom 2. 3. 1935 für Fleischergehilfe Walter

Rahl, geb. 27. 7. 1913 in Namslau, wohnhaft in Namslau (Schles.).

Führerschein vom 12. 5. 1932 für Heinrich Krause, geb. 13. November 1913 in Ramenz (Laubnitz), wohnhaft in Groß-Obersdorf, Kreis Frankenstein (Schles.).

Bescheinigung vom 13. 4. 1929 über ein polizeilich zugeordnetes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 61 578 für Herrschaft Heinrichau, Heinrichau.

Führerschein vom 10. 4. 1922 für Alfred Bartsch, geb. 15. September 1890 in Frankenstein (Schles.), wohnhaft in Frankenstein (Schles.), Reichenbacher Straße Nr. 30.

Bescheinigung vom 9. 1. 1934 über ein polizeilich zugeordnetes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I. K. 131 190 für Ernst Krain, Fleischer, Hermsdorf, Kreis Waldenburg, Hauptstraße 16.

Zulassungsschein vom 25. 3. 1935 für den Kraftwagen I. K. 26 651 für Karl Schäfer, Löwen (Schles.).

Zulassungsbescheinigung vom 14. 7. 1936 für den Kraftwagen I. K. 62 609 für Steinsehmelster Max Tscheschelski, Namslau, Mühlfstraße.

Breslau, 31. 10. 1936.

4. Personalnachrichten.

792. Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Versekt:

Justizinspektor Fuhrmann vom Amtsgericht Oppeln an das Amtsgericht in Breslau,

Justizinspektor Bothe vom Amtsgericht Marklissa an das Amtsgericht in Münsterberg.

In den Ruhestand versekt:

Justizoberwachmeister Preuß bei der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht in Breslau,

Obergerichtsvollzieher Lasse bei dem Amtsgericht in Ratibor,

Justizsekretär Krüger bei dem Landgericht in Görlitz,

Kanzleisekretär Zurek bei dem Amtsgericht in Hindenburg D.=S.

Die Prüfung für den oberen Justizdienst bestanden:

Die Justizsupernumerare Pantke, Bergmann, Malack, Nickel, Koch.

201 I — 14 — 21 Heft.

793. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

eine Justizinspektorstelle bei dem Amtsgericht in Ratibor,

eine Justizinspektorstelle bei dem Amtsgericht in Glatz,

eine Justizinspektorstelle bei dem Amtsgericht in Greiffenberg,

eine Justizinspektorstelle bei dem Amtsgericht in Sagan,

eine Justizinspektorstelle bei dem Amtsgericht in Oppeln,

eine Justizinspektorstelle bei dem Amtsgericht in Oels,

eine Justizinspektorstelle bei dem Amtsgericht in Marklissa,

eine Justizbüroassistentenstelle bei dem Amtsgericht in Loß.

201 I — 14 — 21 Heft.

Hierzu eine Sonderbeilage:

Sagung der Drängenoffenschaft Alt-Elguth, Kreis Oels (Schles.).

Einrückungsgebühr für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18. Amtsblatt-Redaktion im Regierungsgebäude am Lessingplatz.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 44

Ausgegeben Breslau, den 31. Oktober

1936

Satzung

der Drängenossenschaft Alt-Ellguth in Alt-Ellguth im Kreise Dels/Schles.

§ 1.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Drängenossenschaft Alt-Ellguth“ und hat ihren Sitz in Alt-Ellguth, Kreis Dels.

§ 2.

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kulturingenieurs Weber-Namslau vom 1. September/12. Oktober 1935 die Herstellung und Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Blatt Übersichtskarte,
2. zwei Heften mit Erläuterungsbericht, mit technischen und sonstigen Berechnungen und Kostenanschlag pp.,
3. einem Heft Teilnehmerverzeichnis,
4. sechs Blatt Entwurfszeichnungen (Lagepläne),
5. einem Heft Höhenpläne pp.,
6. einem Heft Flurbuchauszüge und Katasterpausen.

Der Plan ist bei dem Genossenschaftsvorsteher niederzulegen und nach der Abrechnung des Baues der Aufsichtsbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach Fertigstellung der Anlagen sind für die Genossenschaftsaktiven Ausführungspläne mit Angabe der Kosten und der Größe des Beteiligungsbereiches herzustellen. Je eine beglaubigte Abzeichnung hiervon sind der Aufsichtsbehörde und dem Kulturbaubeamten zu übergeben.

§ 3.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Kulturbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen und Ergänzungen des allgemeinen Planes, die sich bei der Ausführung als erforderlich heraus-

stellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Kulturbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der genossenschaftlichen Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von dem Vorstand zu beschließen; der Beschluß ist vom Kulturbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen oder Ergänzungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnis der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für das angefangene Hektar beitragspflichtige Fläche eine Stimme gerechnet wird. Maßgebend ist das zuletzt aufgestellte und ausgelegte Beitragskataster (§§ 12 bis 14). Solange ein Beitragskataster noch nicht aufgestellt ist, richtet sich das Stimmverhältnis nach der Fläche der beteiligten beitragspflichtigen Grundstücke des Teilnehmerverzeichnisses. Kein Mitglied darf mehr als $\frac{2}{5}$ aller Stimmen haben.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und in der Mitgliederversammlung auszulegen.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligte sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt; als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7.

Der Vorsteher und sein Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Zum Vorsteher kann auch ein Nichtgenosse gewählt werden. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wenn er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig; wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde oder einem von ihr Beauftragten durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitz des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der

Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlussfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9.

Die Genossenschaft hat die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen auf ihre Kosten unter Aufsicht des Kulturbaubeamten herzustellen und zu unterhalten. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10.

Für die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen hat der Genossenschaftstechniker (§ 23) zu sorgen. Er hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Inneingreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergabe der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Kulturbaubeamten, dem der Beginn, etwaige Unterbrechung und Beendigung der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen sind. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Kulturbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Kulturbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Kulturbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Nachmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11.

Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12.

Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen teilnehmen und zu den Ge-

nossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke. Die Beiträge werden daher nach dem Flächenraume der beteiligten beitragspflichtigen Grundstücke erhoben mit der Maßgabe, daß an den Kosten der Vorflut alle Flächen gemeinsam teilnehmen, während an den Kosten der Ackerdrainage, der Wiesendrainage die jeweiligen Flächen getrennt zu beteiligen sind.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengröße) auf.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 13.

Das Beitragskataster, in dem das Beitragsverhältnis für die Grundstücke mit Flächeninhalt und Vorteilklasse zu belegen ist, wird vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung oder im Amtszimmer des Vorstehers ausgelegt. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekanntzumachen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden sowie Genossen, die nicht in dem zum Genossenschaftsgebiet gehörenden Gemeinden wohnen, ist die Auslegung besonders mitzutellen.

Für die während der Bauzeit zum Zinsendienst und für Verwaltung und Unterhaltung zu erhebenden vorläufigen Genossenschaftsbeiträge bedarf es einer Auslegung des Beitragskatasters nicht. Dasselbe gilt für die Erhebung etwa während der Bauzeit notwendig werden den Vorauszahlungen auf die Tilgungsraten des Baulehens. Nach Fertigstellung und Auslegung des Beitragskatasters hat eine Ausgleichung der vorläufig erhobenen Beiträge zu erfolgen.

Gegen die im Beitragskataster enthaltenen Feststellungen können Einsprüche innerhalb von vier Wochen bei dem Genossenschaftsvorsteher angebracht werden. Über sie entscheidet der Genossenschaftsvorstand und auf die Beschwerde, soweit nicht das Schiedsgericht angerufen wird (§ 25), die Aufsichtsbehörde.

Eine Nachprüfung des Katasters kann von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Aufstellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14.

Der Vorstand zieht die Genossen auf Grund des Beitragskatasters zu den Zahlungen heran, mit denen sie zu den Lasten der Genossenschaft beitragen.

Er stellt die Beiträge in einer Beitragsliste zusammen und erläßt auf Grund dieser Beitragsliste an die einzelnen Genossen schriftliche Aufforderungen zur Zahlung (Veranlagungsbescheide). Der Veranlagungsbescheid muß den zu zahlenden Beitrag, die zur Empfangnahme bestimmte Kasse, die Zahlungsfrist, die Größe der beitragspflichtigen Flächen erkennen lassen und eine im Sinne des Abs. 3 dieses Paragraphen gehaltene Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Gegen den Veranlagungsbescheid steht den Genossen innerhalb von vier Wochen der Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt der Vorstand. Der Beschluß des Genossenschaftsvorstandes über den Einspruch bedarf keiner förmlichen Zustellung zur Eröffnung der Klagefrist. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen die gegen den Vorstand der Genossenschaft zu richtende Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden (§ 226 Abs. 2 W.G.), sofern nicht das Schiedsgericht (§ 25) angerufen wird. Die Klage hält die Vollstreckung des Beschlusses nicht auf. Zuständig ist das Bezirksverwaltungsgericht.

§ 14 a.

Der Vorstand ist befugt und auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, in dem Beitragskataster und in der Beitragsliste Änderungen vorzunehmen. Die in den §§ 13 bzw. 14 gegebenen Vorschriften über das Verfahren sind entsprechend anzuwenden, jedoch sind Änderungen, von denen nur einzelne Genossen betroffen werden (vgl. z. B. § 15), nicht öffentlich bekanntzumachen, sondern den beteiligten Genossen mitzutellen.

§ 15.

Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

Die Genossen sind verpflichtet, alle Eigentumsübertragungen unter Beifügung der Flurbuchauszüge und einer Handzeichnung, sofort dem Genossenschaftsvorsteher anzuzeigen, damit die nötige Fortschreibung im Beitragskataster ausgeführt werden kann.

§ 16.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstand festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17.

Jeder Genosse hat die Einrichtung der nach dem Plan und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes (§ 3 Abs. 2 bis 4) in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und ihre Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 222 Abs. 3 des Wassergesetzes, zu dulden.

§ 17 a.

Für die genossenschaftlich zu unterhaltenden Wasserläufe und die angrenzenden Grundstücke gelten folgende Beschränkungen des Grundeigentums:

1. Jede Erneuerung vorhandener Anlagen, wie Brücken, Durchlässe, Stauanlagen, Viehtränken, Furten und Tristen, bedarf der Genehmigung durch den Genossenschaftsvorsteher.
2. Die Veränderung oder Neueinrichtung solcher Anlagen ist grundsätzlich verboten. Bei nachgewiesenem dringendem Bedürfnis kann der Vorsteher jedoch die Genehmigung nach Anhörung des Kulturbaubeamten erteilen.

3. Die Bewirtschaftung der Flächen mit Kulturen, welche den Bestand der Anlagen bedrohen, ist verboten.
4. Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke müssen den bei der Räumung anfallenden Boden bis Ende März jedes Jahres so verteilen, daß die Vorflut des Seitengeländes nicht gehindert wird. Hierbei ist ein Streifen von 2 m vom Ufer ab freizulassen.

§ 18.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
3. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung (§ 6);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
7. die Auflösung der Genossenschaft;
8. Heranziehung der Genossen zu Naturaldiensten.

§ 19.

Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung und stellt zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets auf, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Einzelne, in auswärtigen Gemeinden wohnende Mitglieder sind schriftlich zu laden. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann auch eine kürzere Ladungsfrist eingehalten werden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, soweit nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21.

Der Vorsteher hat neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzu-

stellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs-vorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstand festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen. Alle Zahlungsanweisungen sind während der Bauzeit von dem Genossenschaftstechniker mit Richtigkeitsbescheinigungen zu versehen. Zahlungen über 1000 RM. bedürfen der Mitunterzeichnung eines Besitzers. Schecks sind vom Rechner und Vorsteher zu unterzeichnen. Zahlungen an den Vorsteher sind durch seinen Stellvertreter anzuweisen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen, mit Ausnahme der Schuldkunden, die von drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung, im Frühjahr und im Herbst, zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Kulturbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekanntgemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23.

Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Zustimmung des Kulturbaubeamten und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung entfällt, falls die Aufsichtsbehörde die Technikergeschäfte selbst übernimmt und durch einen geeigneten Kreislandbauingenieur wahrnehmen läßt. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird vom Vorstand bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Für den Fall, daß die Genossenschaftstechnikergeschäfte von der Aufsichtsbehörde

wahrgenommen werden, richten sich die Bezüge nach der Kreisgebührenordnung. Falls eine solche nicht vorhanden und eine Einigung über die zu gewährende Vergütung nicht zustande kommt, wird die Höhe der Vergütung vom Regierungspräsidenten endgültig festgesetzt. Der Aufsichtsbehörde steht die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 24.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre angestellt wird. Sämtliche Zahlungen sind von diesem zu leisten. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszu- bedingen. Die Bezüge des Rechners bestimmt der Vorstand.

Die Genossenschaft hat alljährlich ihr Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen durch das Gemeindeprüfungsamt prüfen zu lassen oder durch eine Person prüfen zu lassen, die der Genossenschaft nicht angehört und die das Prüfen beruflich ausübt. Der Prüfungsbericht ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 25.

Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindecämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens trägt der unterliegende Teil. Falls kein Teil vollständig obliegt, sind sie von dem Schiedsgerichte verhältnismäßig zu verteilen.

§ 26.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Dels aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27.

Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der Prüfung des Kulturbaubeamten und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Aufgestellt:

Dels, den 15. Juli 1936.

Der Kommissar zur Bildung der Drängenossenschaft.

Es wird bescheinigt, daß dieser Satzungsentwurf vom 15. Juli bis 22. Juli 1936 nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegen hat.

Dels, den 23. Juli 1936.

Der Kommissar zur Bildung der Drängenossenschaft.

Vorstehende Satzung ist von den Beteiligten in der Verhandlung vom 22. Juli 1936 anerkannt worden.

Dels, den 23. Juli 1936.

Der Kommissar zur Bildung der Drängenossenschaft.

Vorstehende Satzung wird von mir auf Grund des § 270, Absatz 3, des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammlung S. 53) genehmigt.

Breslau, den 23. Oktober 1936.

Der Regierungspräsident.
(Landwirtschaftliche Abteilung.)

— I. 7. VII/VIII. Nr. 2524. —

